

12.12.2023

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 178/2023

**1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis
vom 22.12.2022**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) in Verbindung mit § 18 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.07.2019 hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 22.12.2022 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 22.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„Gebührenpflichtig für die Entsorgung von Abfällen, die nicht kommunal gesammelt, sondern dem Ennepe-Ruhr-Kreis unmittelbar an den Entsorgungsanlagen überlassen werden, sind

a) *die kreisangehörigen Städte, soweit es sich um Problemabfall, Metallschrott und Hartkunststoff handelt (einheitliche Abfallgebühr, § 3 Abs. 2);*

b) *die Anlieferer (kreisangehörige Städte sowie die jeweiligen privaten oder gewerblichen Abfallbesitzer), soweit es sich um Restabfall, Sperrabfall, Bioabfall, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Altholz A I – A III, Altholz A IV, Flachglas, Mineralfaser / Dämmmaterial oder Altreifen handelt.“*

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Lit. b) wird wie folgt neugefasst:

„b) Gebühren für die Anlieferung von Abfällen mit einem Gewicht von weniger als 200 kg werden sofort fällig, wenn die Anlieferung mit einem Kraftfahrzeug mit einer maximalen Zuladung (zulässiges Gesamtgewicht abzüglich Leergewicht gemäß Zulassungsbescheinigung) ab 800 kg erfolgt. Hierzu zählen auch PKW mit Anhänger. Die Gebühren sind in diesem Fall an den Kassen der Entsorgungsanlagen in bar oder mit Kartenzahlung zu entrichten.“

- b) In lit. c) werden die Wörter „mit einem Kraftfahrzeug, das die in Absatz 3 lit. b) unterschreitet“ durch die Wörter „mit einem Kraftfahrzeug mit einer geringeren maximalen Zuladung als in Absatz 3 lit. b) angegeben“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt neugefasst:

„§ 4

Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze

- (1) *Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Restabfall richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Entsorgung von Restabfall entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der überlassenen Abfälle. Im Fall der Anlieferung von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des Ennepe-Ruhr-Kreises ist für die Höhe der Gebühr zudem entscheidend, ob ein Kraftfahrzeug mit einer maximalen Zuladung (zulässiges Gesamtgewicht abzüglich Leergewicht) von mehr oder weniger als 800 kg gemäß Zulassungsbescheinigung verwendet wird, sofern das Gewicht der angelieferten Abfälle 200 kg unterschreitet. Die Gebühr beträgt*

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für Restabfall aus kommunalen Sammlungen gemäß § 3 Abs. 1 | 190,00 € / Mg |
| b) für Restabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr | 195,00 € / Mg |
| c) für Restabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 30,00 € / Anlieferung |
| d) für Restabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 20,00 € / Anlieferung |

- (2) *Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfall richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Verwertung von Sperrabfall und die Entsorgung der im Verwertungsprozess anfallenden Sortierreste entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der überlassenen Abfälle. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gebühr beträgt*

- a) für Sperrabfall aus kommunalen Sammlungen gemäß § 3 Abs. 1 190,00 € / Mg
- b) für Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr 195,00 € / Mg
- c) für Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 30,00 € / Anlieferung
- d) für Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 20,00 € / Anlieferung

(3) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Vergärung und Kompostierung des Bioabfalls, die Entsorgung der im Verwertungsprozess anfallenden Siebreste und die Zurückweisung von Anlieferungen entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der überlassenen Abfälle. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bemessungsgrundlage für die Gebühr für den Erwerb der PKW-5er-Karte „Grüner Spar(s)pass“ ist die Anzahl der erworbenen Karten. Die Gebühr beträgt

- a) für Bioabfall aus kommunalen Sammlungen gemäß § 3 Abs. 1 130,00 € / Mg
- b) für Bioabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr 135,00 € / Mg
- c) für Bioabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 15,00 € / Anlieferung
- d) für Bioabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 7,50 € / Anlieferung
- e) für den Erwerb der PKW-5er-Karte „Grüner Spar(s)pass“ 25,00 € / Karte

(4) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Papierabfall richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Verwertung von Papierabfall und die Entsorgung der im Verwertungsprozess anfallenden Sortierreste entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der überlassenen Abfälle. Die Gebühr beträgt für Papierabfall aus kommunalen Sammlungen gemäß § 3 Abs. 1 – 20,00 € / Mg.

- (5) Die Höhe der einheitlichen Abfallgebühr für die Entsorgung von Problemabfall, Metallschrott, Hartkunststoff, Styropor richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Verwertung dieser Abfälle entstehen. Bemessungsgrundlage ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, jeweils zum 31.12. des vorletzten Jahres, ermittelte Einwohnerzahl des Ennepe-Ruhr-Kreises. Die Gebühr beträgt

1,20 € / Einwohner.

- (6) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt, asbesthaltigem Abfall, Altholz A I – A III, Altholz A IV, Flachglas, Mineralfaser / Dämmmaterial und Altreifen richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Verwertung bzw. Entsorgung der vorgenannten Abfälle entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der zu überlassenden Abfälle. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei der Anlieferung von Altreifen ist, abweichend von Satz 2, die Stückzahl der überlassenen Altreifen Bemessungsgrundlage. Die Gebühren betragen

- a) für Bauschutt gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr € / Mg 65,00
- b) für Bauschutt gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 10,00 € / Anlieferung
- c) für Bauschutt gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 10,00 € / Anlieferung
- d) für asbesthaltigen Abfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 75,00 € / Anlieferung
- e) für Altholz A I – A III gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr Mg 100,00 € /
- f) für Altholz A I – A III gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 15,00 € / Anlieferung

- g) für Altholz A I – A III gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 15,00 € / Anlieferung
- h) für Altholz A IV gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr 135,00 € / Mg
- i) für Altholz A IV gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 25,00 € / Anlieferung
-
- j) für Altholz A IV gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 25,00 € / Anlieferung
- k) für Flachglas gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr 100,00 € / Mg
- l) für Flachglas gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg Anlieferung 10,00 € /
- m) für Flachglas gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg Anlieferung 10,00 € /
- n) für Mineralfaser / Dämmmaterial gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 50,00 € / Anlieferung
- o) für Altreifen gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) und c) 10,00 € / Stück“

II.

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 22.12.2022 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Schwelm, den 18.12.2023


Olaf Schade
Landrat